Wasserringe - Net

Verein SCHWEIZ

Ein Leben, das missbraucht wurde, hat ein Recht auf ein Leben, das gebraucht wird

Maria-Bornheim-Weg 6

D – 25524 Itzehoe

STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ" besteht ein politisch neutraler und überkonfessioneller Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Itzehoe, Schleswig-Holstein, Deutschland.

2. Zweck und Ziel

Der Verein „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ" ist im Internet mit einer eigenen Webpräsenz unter www.wasserringe.net vertreten. Es ist ein Projekt gegen Missbrauch, Misshandlungen, Gewalt und Mobbing, verbunden mit vielen anderen Themen. Es beinhaltet vielfältige Hilfsangebote, Workshops und eine Frauengruppe.

Der Verein ist ein eigenständiger, unabhängiger, ehrenamtlicher und gemeinnütziger Verein.

2.1 Der Verein bezweckt:

- Die Sicherheit des Unterhalts und der Pflege des Internet-Projekts www.wasserringe.net: "Wasserringe ~ Net".
- Die Förderung der Einbringung von Ideen und Anregungen seitens der Vereinsmitglieder und der Nutzer des Projekts: Betroffene, deren Angehörige und jegliche Nächste von Betroffenen, Interessierte und Engagierte.
- Die Förderung einer verstärkten Zusammengehörigkeit unter allen Nutzern des Projekts.
- Die finanzielle Förderung und Unterstützung des Projekts, um allen Nutzern die auf der Webseite aufgeführten Angebote langfristig kostenfrei zur Verfügung stellen zu können.

2.2 Der Verein hat als Ziel:

- Tabu-Themen anzurühren und in der Gesellschaft das Schweigen zu brechen über folgende Schwerpunkte:
    1. körperliche Misshandlungen/körperlicher Missbrauch in Form von Schlägen, Prügel oder Vernachlässigung in jedweder Form,
    2. seelische Misshandlungen/seelischer Missbrauch, z.B. in Form von gezielter negativer vernichtender Manipulation, seelische Grausamkeiten, emotionale Vernachlässigung u.a.,
    3. geistliche bzw. religiöse, spirituelle Misshandlungen/geistlicher bzw. religiöser, spiritueller Missbrauch,
    4. sexuelle Misshandlungen/sexueller Missbrauch,

5. Gewalt und Misshandlung durch Mobbing, Diskriminierung, Hetze, Hass und Lügen; Missachtung, Verletzung und Zerstörung anstatt Schutz, Erhalt & Respekt der Menschenwürde,

(1-5.) sowohl an Kindern jeden Alters und jeden Geschlechts, als auch an Frauen und/oder Männern.

- Jeden Menschen in seiner Individualität anzunehmen.
- Jeden Menschen zu ermutigen, zu bestärken und aufzufordern, die eigene Persönlichkeit zu finden und zu unterstützen, sich selbst in seiner Individualität annehmen zu können.
- Menschen mit einer von Missbrauch/Misshandlungen/Gewalt/Mobbing (u.a.) geprägten Vergangenheit hilfreich zur Seite zu stehen und ihnen anzubieten, bei der persönlichen Suche nach Beratung und/oder Lebensunterstützung und -gestaltung begleitend und aktiv helfend tätig zu sein.

3. Organisation

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

3.2 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.

3.2.1 Einberufung

Das Datum der Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen zum Voraus bekannt gegeben.

Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste ist mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu verschicken.

Es kann nur über traktandierte Anliegen beschlossen werden.

3.2.2 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme von Ziff. 8 (Vereinsauflösung) mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

3.2.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der revidierten Jahresrechnungen des Vereins
- Genehmigung des Vereinsbudgets

3.3 Vorstand

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

3.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus max. 7 und min. 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Bei Unterbesetzung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden zwecks Wiederherstellung der Mindestzahl durch Wahl weiterer Vorstandsmitglieder.

Zeitrahmen für Wiederherstellung: Innerhalb eines Kalenderjahres ab Unterbesetzung. Mitgliedsbeiträge werden zu 50% erhoben.

Sollte die Wiederherstellung der Mindestzahl noch nicht möglich sein, wird ein weiteres Kalenderjahr dafür eingesetzt mit Einberufung einer Mitgliederversammlung. Es werden in diesem Kalenderjahr keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Sollte auch danach die Wiederherstellung der Mindestzahl des Vorstands nicht erreicht worden sein, gilt der Verein als aufgelöst. Die Mitglieder sind hierüber schriftlich zu informieren.

Nach Wiederherstellung der Mindestzahl werden im darauf folgenden Kalenderjahr die Mitgliedsbeiträge zu 100% erhoben.

3.3.2 Einberufung

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt in der Regel 7 Tage zum Voraus.

3.3.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

3.3.4 Aufgaben

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Aufnahmegesuche neuer Vereinsmitglieder (4.1)
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung

3.3.5 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium ist allein zeichnungsberechtigt und vertritt den Verein nach aussen.

3.4 Kontrollstelle

Die Revision/Kontrollstelle des Vereins „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ" obliegt einer vom Vorstand unabhängigen Person, die dem Verein nicht angehören muss.

Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

4. Mitgliedschaft

Dem Verein „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ" gehören an:

- Mitglieder

Mitglied ist, wer dem Verein aus Interesse und Überzeugung beitritt und angehört. Das Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ist stimm- und wahlberechtigt (3.2.3).
Die Initiative und das Engagement des Mitglieds innerhalb des Vereins ist jederzeit freiwillig und es darf auch passiv sein.

Das Mitglied zahlt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedschaft ist national und international möglich und erwünscht.

Die Vorstandsmitglieder werden automatisch Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder zahlen die Mitgliedsbeiträge, die der Mitgliedschaft entsprechend festgelegt wurden.

4.1 Eintritt, Austritt

Der Vorstand entscheidet über Eintrittsgesuche neuer Mitglieder (3.3.4).

Nach Genehmigung des Gesuchs wird die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.2 Mindestalter

Die Mitgliedschaft kann mit dem Mindestalter von 16 Jahren erlangt werden.

Vorstandsmitglied kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

Für das Amt der Kontrollstelle ist das Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.

4.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Amtsdauer, Ausweispflicht

5.1. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes sowie der Kontrollstelle beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf dieser Periode sind sie wieder wählbar.

5.2. Ausweispflicht für neue Vorstandsmitglieder

Vor der erstmaligen Wahl ist von der Kandidatin/dem Kandidaten ein amtliches Ausweisdokument der Vereinspräsidentin/dem Vereinspräsidenten vorzulegen.

6. Finanzen

Die Einnahmen setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Andere Einnahmen

7. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Jahr beträgt

- entweder in CHF: 40,--
- oder in €: 35,--

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann jährlich durch die Mitgliederversammlung angepasst werden (3.2.3).

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Der Verein „Wasserringe ~ Net Verein SCHWEIZ" kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern aufgelöst werden.

Das nach einer Auflösung noch verbleibende Vermögen des Vereins ist einer Institution oder einem Projekt mit denselben oder ähnlichen Zielen zu übertragen.

9. Ansprüche auf das Vereinsvermögen

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind als Beschluss des Vorstands in der Vereinssitzung am 24. Februar 2022 angenommen worden. Sie treten ab 24.02.2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15.02.2020.

Itzehoe, 24. Februar 2022

Wasserringe ~ Net

Verein SCHWEIZ

Ein Leben, das missbraucht wurde, hat ein Recht auf ein Leben, das gebraucht wird